



**Vertrag über die Bewirtschaftung der Kurzfristkomponente der
Verlustenergie der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG**

zwischen

Stadtwerke Saarbrücken Netz AG

(SW-Netz)

Heuduckstraße 36

66117 Saarbrücken

-nachstehend "Kunde" genannt-

und

-nachstehend "Lieferant" genannt-



Im Unternehmensverbund mit

Saarbahn



Stadtwerke Saarbrücken Netz AG
Hohenzollernstraße 104-106
66117 Saarbrücken
www.sw-sb.de

Inhaltsverzeichnis:

Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Lieferumfang	4
§ 2 Vergütung	5
§ 4 Abrechnung	6
§ 5 Wirtschaftsklausel	6
§ 6 Höhere Gewalt	7
§ 7 Übertragbarkeit des Vertrages	7
§ 8 Erhaltungs- und Ersetzungsklauseln	7
§ 9 Sonstige Vereinbarungen	8
§ 10 Vertragslaufzeit	8
§ 11 Bestandteile des Vertrages	8

Entwurf

Präambel

Das Energiewirtschaftsgesetz und die Netzzugangsverordnung Strom verpflichten die Netzbetreiber zur Beschaffung von Netzverlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. Die Festlegung der Bundesnetzagentur zum Ausschreibungsverfahren für Verlustenergie vom 21.10.2008 (BK6-08-006) konkretisiert diese Vorgaben.

Gemäß dieser Festlegung haben die SW-Netz die Dienstleistung Kurzfristkomponente Verlustenergie für das Jahr 2026 im Rahmen einer offenen Ausschreibung ausgeschrieben. Die Vertragspartner schließen aufgrund der Zuschlagserteilung an den Dienstleister den nachfolgenden Stromliefervertrag.

Die Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens sind in den Allgemeinen Bedingungen für die Ausschreibung von Verlustenergie für das Jahr 2026 (Anlage 2) geregelt. Dem Lieferanten wurde im Rahmen der Ausschreibung am **16.12.2025** der Zuschlag erteilt.

Das Angebotsformular sowie die Zuschlagserteilung sind in Anlage 1 aufgeführt. Dieser Stromliefervertrag regelt die technischen, betrieblichen, organisatorischen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Lieferung, Abnahme und Abrechnung der Verlustenergie zwischen der SW-Netz und dem Lieferanten.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Dienstleister verpflichtet sich zur Beschaffung, d. h. Lieferung bzw. Abnahme der Kurzfristkomponente für den Zeitraum vom 01.01.2026 00:00 Uhr bis 31.12.2026 24:00 Uhr. Als Kurzfristkomponente wird die Abweichung der kurzfristig im Voraus prognostizierten Verlustenergiemenge von der bereits beschafften Langfristkomponente bezeichnet, welche sich für das Lieferjahr 2026 auf 33,5 GWh beläuft. Die Prognose wird dem Dienstleister zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Vergütung des Dienstleisters erfolgt über eine fixe und eine mengenabhängige Komponente. Die mengenabhängige Komponente wird mit dem EEX-Spotmarktpreis (€/MWh) zu der jeweiligen Stunde des Liefertages abgerechnet. Die fixe Komponente stellt die Dienstleistungspauschale dar und deckt alle Kosten des Dienstleisters ab, die nicht über die mengenabhängige Komponente abgedeckt sind.

§ 2 Lieferumfang

- (1) Die Stromlieferung an die SW-Netz erfolgt in dem Netzverlustbilanzkreis der Regelzone der Amprion 11XVER-SWS----0.
- (2) Die Stromlieferung von SW-Netz erfolgt in den Bilanzkreis des Dienstleisters in der entsprechenden Regelzone (ETSO Identification Code) Amprion GmbH _____ (aus Angebotsformular).
- (3) Die zu beschaffende Kurzfristkomponente wird dem Dienstleister von den SW-Netz oder einem Bevollmächtigten am Werktag 1 vor dem Beschaffungstag bis spätestens 10:00 Uhr in Form eines $\frac{1}{4}$ -h-Fahrplans übermittelt.

Er enthält die Abweichungen in MW mit drei Nachkommastellen pro $\frac{1}{4}$ -h gegenüber der Langfristkomponente.

Dies kann dazu führen, dass Energiemengen durch den Dienstleister im Falle einer Unterdeckung beschafft oder im Falle einer Überdeckung veräußert werden müssen.

Der Fahrplan beinhaltet positive Energiemengen für die Lieferung an die SW-Netz und negative Energiemengen für die Abnahme von der SW-Netz.

Das Datenformat wird von der SW-Netz oder seinem Bevollmächtigten vorgegeben. Es sind unterschiedliche Viertelstundenwerte möglich.

- (4) Vor Samstagen, Sonntagen und Feiertagen kann der VNB oder ein Bevollmächtigter die $\frac{1}{4}$ -h-Fahrpläne jeweils am letzten Werktag bis spätestens 10:00 Uhr vor einem solchen Zeitraum für mehrere Tage im Voraus liefern.
- (5) Die Übermittlung des Fahrplans erfolgt per E-Mail an die vom Dienstleister zu diesen Zwecken im Angebotsformular benannte E-Mail-Adresse und ist anschließend unverzüglich durch eine entsprechende Empfangsnachricht zu bestätigen. Eine Änderung der E-Mail-Adressen ist im gegenseitigen Einverständnis möglich.
- (6) Bleibt die Übermittlung eines Fahrplans für einen Liefertag aus, so nimmt der Dienstleister bis 10:30 Uhr des Vortages unverzüglich Kontakt mit den SW-Netz auf. Sollte dem Dienstleister daraufhin nicht unverzüglich ein Fahrplan übersandt werden, beschafft er den Strom im Umfang des gleichen Wochentags der Vorwoche. Sofern dies ein Feiertag ist, ist der Wochentag der Woche vor dem Feiertag maßgebend.
- (7) Die Kurzfristkomponente deckt den gesamten Lieferzeitraum vom 1. Januar 2026 00:00 Uhr bis 31. Dezember 2026 24:00 Uhr ab. Der Fahrplanverlauf an den Tagen mit Zeitumstellung Sommer/Winter (29.03.2026 und 25.10.2026) ist zu beachten.

- (8) Im Falle einer Energielieferung durch den Dienstleister an die SW-Netz ist der Dienstleister verpflichtet, die jeweilige Netzverlustenergiemenge in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers Amprion GmbH durch Bereitstellung der elektrischen Energie im Höchstspannungsnetz und Fahrplananmeldung zu den in § 3 Abs. 1 genannten Bilanzkreisen in den vorgenannten Regelzonen zu liefern. Die SW-Netz ist zum Bezug und Bezahlung des jeweiligen Lieferumfangs verpflichtet. Hiermit gehen alle Gefahren und Risiken auf die SW-Netz über.
- (9) Im Falle einer Energielieferung von den SW-Netz an den Dienstleister sind die SW-Netz verpflichtet, die jeweilige Netzverlustenergiemenge in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers Amprion GmbH durch Bereitstellung der elektrischen Energie im Höchstspannungsnetz und Fahrplananmeldung zu dem vom Dienstleister im Formblatt benannten Bilanzkreis in der vorgenannten Regelzone zu liefern. Der Dienstleister ist zum Bezug und Bezahlung des jeweiligen Lieferumfangs verpflichtet. Hiermit gehen alle Gefahren und Risiken auf den Dienstleister über.
- (10) Die Vertragspartner haben das Recht, die Bilanzkreise gemäß § 3 Abs. (1) und (2) mit einer Vorlauffrist von einer Woche neu zu benennen.
- (11) Während des Lieferzeitraums hat der Dienstleister das Bestehen eines Bilanzkreises bzw. einer Zuordnungsermächtigung mit einem Bilanzkreisverantwortlichen in der Regelzone Amprion GmbH sicherzustellen.

§ 2 Vergütung

- (1) Allgemeine Preisregelung
- Der Lieferant erhält für seine Dienstleistung eine fixe Pauschale von _____ €/a.
 - Für an der EEX (European Energy Exchange) gehandelte Strommengen erhält der Lieferant folgende Provision:
 - bei Überdeckung: 0,5 €/MWh
 - bei Unterdeckung: 0,5 €/MWh
 - Auf alle Energiepreise und Preisbestandteile wird zusätzlich die jeweils gültige Mehrwertsteuer von derzeit 19% erhoben.

(2) Steuern und Abgaben

Sollten nach Vertragsschluss Energiesteuern oder sonstige Steuern und Abgaben oder gesetzliche Bestimmungen erlassen oder geändert werden,

welche sich kostenmindernd oder kostenerhöhend auf die Energielieferung, -fortleitung oder -beschaffung auswirken, ist der Lieferant berechtigt und verpflichtet, die Preise in gleichem Umfang zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der gesetzlichen Änderung zu erhöhen bzw. zu senken. Gleches gilt, wenn aufgrund von gesetzlichen Regelungen zur Verminderung der CO₂-Belastungen Kostenminderungen oder -erhöhungen bei dem Lieferanten eintreten. Der Lieferant wird den Kunden mit einer Frist von vier Wochen vor dem beabsichtigten Anpassungszeitpunkt über die Anpassung informieren und ihm die Berechnungsgrundlagen im Änderungsschreiben darlegen.

§ 4 Abrechnung

(1) Rechnungslegung

Der Lieferant erstellt für seine Dienstleistung jeweils im auf den Liefermonat folgenden Monat Rechnungen inkl. der tatsächlich gehandelten Strommengen an der EEX (European Energy Exchange). Datenbasis sind die vom Netzbetreiber übermittelten Bilanzierungsdaten über seine Verlustenergie (siehe §3, Abs. 1a, 1b).

(2) Fälligkeit

Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig und ohne Abzug durch Überweisung zu begleichen, soweit keine Bankeinzugsermächtigung erteilt wurde.

(3) Zahlungsverweigerung, Aufrechnung

Zahlungsverweigerungen sind nur bei offensichtlichen Fehlern in der Rechnungslegung auf Grundlage einer einverständlichen Berichtigung einer fehlerhaften Rechnung möglich. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist der Lieferant berechtigt, die Verzugszinsen nach § 288 Abs. 2 BGB i.V.m. § 247 BGB und Ersatz des Verzugsschadens zu verlangen.

Gegen Ansprüche des Lieferanten kann aufgerechnet werden.

§ 5 Wirtschaftsklausel

Alle in diesem Vertrag genannten Preise und Bedingungen haben die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Verhältnisse zur Grundlage. Sollten sich diese Verhältnisse nach dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlich ändern und dies erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf diesen Vertrag haben, für die aber in diesem Vertrag keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsschluss nicht bedacht wurden, und

sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für einen Vertragspartner unzumutbar werden, kann der betroffene Vertragspartner von dem anderen Vertragspartner eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen auf den anderen Vertragspartner, Rechnung trägt.

§ 6 Höhere Gewalt

Sollte infolge höherer Gewalt, insbesondere Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, aus zwingenden technischen oder betrieblichen Gründen aus der Sphäre der Netzbetreiber (z. B. Ausfall der Übertragungsanlagen), Anordnungen von hoher Hand oder durch sonstige Umstände, die von keinem der Vertragspartner zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar waren oder zu vertreten sind und die abzuwenden nicht in der Macht der Vertragspartner liegen bzw. deren Anwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, der Bezug, die Übertragung oder die Abnahme der elektrischen Energie nicht möglich sein, so ruhen die gegenseitigen Hauptleistungspflichten aus diesem Vertrag, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.

Die Vertragspartner werden sich gegenseitig unverzüglich über die vorgenannten Umstände informieren und sich für eine schnellstmögliche Wiederaufnahme der vertraglichen Pflichten einsetzen.

§ 7 Übertragbarkeit des Vertrages

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vertragspartner übertragen werden.

Die Zustimmung darf verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund besteht. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn der vorgesehene neue Vertragspartner entweder aus Rechtsgründen an einer Vertragserfüllung gehindert ist oder aber, wenn die Bonität des Vertragspartners nicht mit gleicher Sicherheit wie von dem bisherigen Vertragspartner eine Vertragserfüllung erwarten lässt. Im letztgenannten Fall liegen die Voraussetzungen für eine Übertragbarkeit des Vertrages vor, wenn der vorgesehene neue Vertragspartner ausreichende Sicherheiten zur Vertragserfüllung nachweist.

§ 8 Erhaltungs- und Ersetzungsklauseln

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

(2) Sollte in dem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, die so entstandene Lücke im Sinne und Geist dieses Vertrages durch eine ergänzende Vereinbarung zu schließen. Dieser Vertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Partner verpflichten sich, die Regelungen dieses Vertrages sowie ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertragsschluss entstehende Kenntnisse von wirtschaftlichen und technischen Verhältnissen des Partners nur zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden und Regelungen aus dem Vertrag bzw. Kenntnisse, die in Erfüllung des Vertrages erlangt werden, nur mit schriftlicher Zustimmung des Partners an Dritte weiterzugeben.
- (3) Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach deutschem Recht entschieden.
- (4) Gerichtsstand ist Saarbrücken.

§ 10 Vertragslaufzeit

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.01.2026 um 00:00 Uhr und endet am 31.12.2026 um 24:00 Uhr.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, bei Antrag auf Abgabe einer eidestattlichen Versicherung oder auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei vor.

§ 11 Bestandteile des Vertrages

Anlage 1 Angebotsformular

Anlage 2 Allgemeine Bedingungen für die Ausschreibung der Kurzfristkomponente der Verlustenergie der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG für das Jahr 2025

Von dem Vertrag erhalten der Kunde und der Lieferant je ein von den Vertragspartnern unterschriebenes Exemplar.

Saarbrücken, den

....., den

Stadtwerke Saarbrücken Netz AG

Entwurf

Anlage 1 Angebotsformular

Entwurf

Anlage 2 Allgemeine Bedingungen für die Ausschreibung der Kurzfristkomponente der Verlustenergie der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG für das Jahr 2026

Entwurf